

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang

B.A. Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)

vom 27. Januar 2021¹

Nichtamtliche Lesefassung zu Nr. 20/2025

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 27. Januar 2021 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 27. Januar 2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erklärt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 24.03.2021, Az. HA 3 – 94.30-2021/20120, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 16.04.2021, Az. 3521-12-01, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

Teil I: Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen
- § 5 Fächer
- § 6 Bildungswissenschaften
- § 7 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)
- § 8 Schulpraktische Studien

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

- 1. Änderungsordnung vom 26.01.2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2022) in Kraft getreten am 02.02.2022;
- 2. Änderungsordnung vom 25.01.2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 04/2023) in Kraft getreten am 02.02.2023;
- 3. Änderungsordnung vom 24.01.2024 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 03/2024) in Kraft getreten am 01.04.2024,
- 4. Änderungsordnung vom 21.05.2025 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 20/2025) in Kraft getreten am 01.10.2025.

- § 9 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad
- § 10 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 11 Zentrum für schulpraktische Studien
- § 12 Prüfer:innen
- § 13 Studienkommissionen der Fakultäten
- § 14 Modulverantwortliche

2. Prüfungsleistungen

- § 15 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 16 Vorprüfung
- § 17 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 18 Mündliche Modulprüfungsleistungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
- § 20 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
- § 20a Online-Prüfungen
- § 20b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 21 Abschlussmodul
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum

3. Prüfungsverfahren

- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 24a Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem
- § 25 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
- § 26 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Rücktritt, Unterbrechung
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 31 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 32 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 33 Wiederholen der schulpraktischen Studien
- § 34 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 35 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht
- § 36 Bachelorurkunde
- § 37 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 38 Auslandsstudien und Auslandspraktika

4. weggefallen

- § 39 weggefallen

5. Schlussbestimmungen

- § 40 Schutzbestimmungen
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 42 Übergangsregelungen
- § 43 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Muster-Deckblatt**
- Anlage 3 Muster-Erklärung**
- Anlage 4 Modulhandbuch**

Teil I: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge-RahmenVO-KM) vom 27. Februar 2015.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Studium des Bachelorstudiengangs erfüllt die Voraussetzungen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I gemäß § 5 RahmenVO KM und trägt darüber hinaus zur Vorbereitung auf andere bildungsbezogene Masterstudiengänge und Berufsfelder im Sekundarbereich bei. Es ist ausgerichtet auf die Entwicklung von Kompetenzen, mit denen Absolvent:innen den Erfordernissen der Bildung, Erziehung und Förderung von neun- bis siebzehnjährigen Kindern und Jugendlichen gerecht werden können. Es berücksichtigt dabei grundlegende Aspekte der Didaktik der Sekundarstufe, Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und Spezifika von Bildungsprozessen im Kindes- und Jugendalter, die geprägt sind von verschiedenen institutionalisierten und außerinstitutionellen Lernumgebungen und -anforderungen, in denen Kinder und Jugendliche mit ihren je eigenen Lernvoraussetzungen grundlegende Einstellungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse entwickeln, um später vor dem Hintergrund sozialer, wirtschaftlicher und technischer Anforderungen eine eigenständige, eingebundene, verantwortungsvolle und zufriedene Existenz aufbauen zu können. Damit Lern- und Erfahrungsräume bildungswirksam werden können, bedarf es vielfältiger Lehr- und Lerngelegenheiten und professioneller Unterstützungsarbeit und -begleitung.

(3) Der Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg schafft Rahmenbedingungen für die Professionalisierung von Studierenden als Bildungsexpert:innen für die oben genannte Zielgruppe insbesondere im Hinblick auf deren individuelle Lernvoraussetzungen. Die Professionalisierung zielt gleichermaßen auf den Aufbau spezifischer Fachkompetenzen, auf Persönlichkeitsbildung und auf einen eigenaktiven und lebenslangen Bildungsprozess im Bewusstsein der gesellschaftlichen Mitverantwortung.

(4) Gemäß dem Absolvent:innenprofil der Hochschule prägen den Studiengang folgende Professionalisierungsmerkmale:

- eine forschungsbasierte Verschränkung von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften,
- ein nachhaltig wissenschaftlich fundierter forschender und praxisorientierter Habitus durch die von Studienbeginn an gebotene Verzahnung von theoretischen und praxisbezogenen Elementen,
- das Interesse an der forschungsbasierten Auseinandersetzung mit Fragestellungen von Erziehung und Bildung, in deren Fokus insbesondere die Erfordernisse und Chancen der Inklusion im Bildungswesen stehen,
- eine offen fragende Grundhaltung und die Bereitschaft, kontinuierlich eigenständig handelnd und forschend zu lernen, den eigenen Bildungsprozess zu reflektieren und damit

das Prinzip lebenslangen Lernens und professioneller Weiterentwicklung im Berufsfeld zu initiieren und aufrechtzuerhalten.

(5) Der Studiengang ist vor allem auf institutionalisierte Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich aus den jeweiligen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zweier Fächer sowie den Bildungswissenschaften zusammen. Der fachlichen Expertise kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Angesichts des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Sekundarstufe finden die Diagnose- und Förderkompetenz, die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in Bildung und Erziehung und die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote besondere Berücksichtigung. Querschnittskompetenzen sind in den Themengebieten Deutsch als Zweitsprache, Medienbildung, Prävention, Bildung für nachhaltige Entwicklung, berufsethische Fragestellungen, Gendersensibilität und Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Der Projektarbeit kommt ein besonderer Stellenwert zu.

(6) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebunden HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist, nachgewiesen und am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“, „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ und „Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt gemäß § 2 RahmenVO-KM 180 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, für die in § 5 RahmenVO-KM ECTS-Punkte vorgesehen sind und die in Abs. 8 genannt werden. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs

bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester, höchstens jedoch ein Studienjahr. Im Modulhandbuch ist die Moduldauer festgelegt.

(6) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, der bestandenen Bachelorarbeit sowie den erfolgreich bestandenen schulpraktischen Studien vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(7) Das Studium ist modular in Basis-, Vertiefungs- und Abschlussmodule je Studienbereich bzw. Fach aufgebaut. Folgende Studienstruktur ist nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehen:

1. Das Basisstudium im 1. und 2. Semester wird mit der Vorprüfung (VoP) abgeschlossen, es beinhaltet alle Basismodule gemäß § 16,
2. das Vertiefungsstudium im 2. bis 6. Semester beinhaltet alle studienbegleitenden Modulprüfungen (MoP) der Vertiefungs- und Abschlussmodule, die Bachelorarbeit, das Orientierungspraktikum (OSP) und das Berufsfeldpraktikum (BFP).

(8) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die fünf folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie) sowie die evangelisch- bzw. katholisch-theologischen, philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte mit insgesamt drei Modulprüfungen:
 - ein Basismodul (BM Erziehungswissenschaft) und die Vertiefungsmodule Psychologie und Grundfragen der Bildung,
2. Erstes Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit insgesamt sechs Modulprüfungen:
 - ein Basismodul, fünf Vertiefungsmodule (eines davon als Abschlussmodul),
3. Zweites Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) mit insgesamt sechs Modulprüfungen:
 - ein Basismodul, fünf Vertiefungsmodule (davon eines als Abschlussmodul),
4. Übergreifender Studienbereich mit insgesamt vier Modulprüfungen:
 - ein Basismodul (ÜSB 1), das Modul Grundlagen der Medienbildung (ÜSB 3) einschließlich des Testats in Sprecherziehung und zwei Wahlpflichtmodule (ÜSB 4); das Vertiefungsmodul „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) wird in spezifisch konzipierten Lehrveranstaltungen der beiden Fächer (je 3 ECTS) realisiert und im Rahmen der jeweiligen Modulprüfung abgeprüft,
5. Schulpraktische Studien mit insgesamt zwei Praktika (je ein Nachweis):
 - Orientierungspraktikum (OSP), Berufsfeldpraktikum (BFP).

(9) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und können wiederholt werden.

Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angezielt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln.

Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Fällen vom Nachweis erbrachter Studienleistungen gemäß Abs. 9 abhängig gemacht werden, falls aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. In Modulen mit einem Umfang von bis zu 9 ECTS-Punkten kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung eingefordert werden, in Modulen mit bis zu 15 ECTS-Punkten können bis zu zwei Studienleistungen eingefordert werden. Die Studierenden des Moduls sind zu Beginn des Semesters auf die erforderliche(n) Studienleistung(en) hinzuweisen. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet, sind wiederholbar und fließen nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein. Sie werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 5 Fächer

(1) Das Studium umfasst gemäß § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM zwei Fächer. Zu wählen sind zwei der folgenden Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken):

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg die Kombination von Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Evangelische Theologie/Religionspädagogik untereinander ausgeschlossen und die Kombination eines dieser Fächer mit dem Fach Ethik nicht möglich ist.

(3) Ebenso sind Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik oder Katholische Theologie / Religionspädagogik wählen, bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache,
2. Englisch: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) sowie Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),

2. bei Latein- /Griechisch-Kenntnissen 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen. Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Die Wahl der beiden Fächer erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten Fächer nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise der schulpraktischen Studien, ein. Die Regelungen zur Vorprüfung gemäß § 16 finden in diesem Fach entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Frist für die Vorprüfung bzw. nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

(6) Ein Fachwechsel kann nur in die Fächer erfolgen, in denen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Hochschule gibt die jeweiligen Fächer rechtzeitig bekannt.

(7) Ein Wechsel aus dem Fach einer kompetenzorientierten Passungsquote heraus kann nur in ein anderes Fach derselben Passungsquote bzw. in ein Fach einer anderen kompetenzorientierten Passungsquote erfolgen. Es gelten die kompetenzorientierten Passungsquoten, die bei der Aufnahme des Studiums festgesetzt waren.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören nach § 5 Abs. 5 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

§ 7 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)

(1) Der Übergreifende Studienbereich (ÜSB) ist ein gemeinsamer Studienbereich aller Bachelorstudiengänge mit Lehramtsbezug der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Er wird in studiengangübergreifenden Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Studieninhalten ausgebracht und ermöglicht die Entwicklung von Querschnittskompetenzen – d.h. von Kompetenzen, die übergreifend sind und sich nicht eindeutig einem Fach, einer Disziplin oder einem Lehramtsstudiengang zuordnen lassen. Die spezifischen Inhalte der ÜSB-Module werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(2) Im Basismodul „Inklusion – soziologische Dimensionen eines inklusiven Bildungssystems“ (ÜSB 1, 8 ECTS) werden Grundlagen inklusiver Bildungsarbeit für alle Studierenden gelegt.

(3) Das Vertiefungsmodul „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) wird in spezifisch konzipierten Lehrveranstaltungen der beiden Fächer (je 3 ECTS) realisiert und verknüpft fachdidaktische Fragestellungen mit Aspekten der Gestaltung fachlicher Lernprozesse in heterogenen und inklusiven Settings.

(4) Das Vertiefungsmodul „Grundlagen der Medienbildung und der mündlichen Kommunikation“ (ÜSB 3) dient der Erarbeitung von Theorien und Konzepten der Medienbildung (4 ECTS). Hinzu kommt der Besuch einer Übung in Sprecherziehung zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und der Stimmbildung (2 ECTS).

(5) Im ÜSB 4 müssen zwei der im Modulhandbuch ausgewiesenen Wahlpflichtmodule (je 6 ECTS) ausgewählt werden. Eine Belegung von mehr als zwei Wahlpflichtmodulen ist möglich. Näheres regelt § 25 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung, das in der Regel bis zu Beginn des dritten Semesters absolviert wird und das vierwöchige Berufsfeldpraktikum, das in der vorlesungsfreien Zeit nicht vor dem dritten Semester absolviert wird. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das auch im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Das Orientierungspraktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft der Sekundarstufe I sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung. Die Einzelheiten sind in § 23 geregelt.

(3) Das Berufsfeldpraktikum dient der Orientierung im erweiterten Berufsfeld einer Sekundarschullehrkraft und dem forschenden Lernen in der pädagogischen Praxis. Die Einzelheiten sind in § 23 geregelt.

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 9 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“.

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in
- (a) die grundlegenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
 - (b) die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um das Studium des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I oder eines anderen Masterstudiengangs im Bildungsbereich aufnehmen zu können, sofern sie:er die hierfür ggf. bestehenden zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und einer Bachelorarbeit.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 10 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und legt die Verteilung der Endnoten in den Studienbereichen offen. Bei der

Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss, das Akademische Prüfungsamt und die zuständigen Modulverantwortlichen des jeweiligen Studienbereichs bzw. Fachs zusammen. Über Widersprüche im Prüfungswesen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser BStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Bachelorarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 28,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, dem:der Studiendekan:in der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften in der Funktion der Leitung des Studiengangs sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen, das vom Senat auf Vorschlag der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung gewählt und von dem:der Rektor:in bestellt wird. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt vier Jahre.

(4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die:den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Vorsitzende:r des Prüfungsausschusses ist die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes. Die Vertretung erfolgt durch die Studiengangleitung.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitz geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die:den Vorsitzende:n oder die Studiengangleitung übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat die:der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der:dem Studierenden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren:dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11 Zentrum für schulpraktische Studien

(1) Das Schulpraxisamt nach § 5 Abs. 8 RahmenVO-KM ist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg das Zentrum für schulpraktische Studien. Es ist zuständig für die schulpraktischen Studien.

(2) Im Einzelnen obliegt dem Zentrum für schulpraktische Studien die Organisation, die inhaltlichen Rahmenvorgaben, die Dokumentation und Verwaltung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung und des Berufsfeldpraktikums sowie die Beratung von Lehrenden, Studierenden und der von Seiten der Schule bzw. (Bildungs-)Institution für die schulpraktischen Studien Zuständigen.

(3) Die Leitung des Zentrums für schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Zentrum für schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Schule bzw. (Bildungs-)Institution für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die:der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zur ihrer Reform.

(4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen bzw. an den mit Schulen kooperierenden (Bildungs-)Institutionen in den vom Zentrum für schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Schule bzw. (Bildungs-)Institution, Name und Matrikelnummer der:des Studierenden, die Bewertung der von dieser:diesem im Rahmen des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltungen bzw. im Rahmen des Berufsfeldpraktikums erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen bzw. (Bildungs-)Institutionen zu unterzeichnen und nach deren Beurteilung umgehend dem Zentrum für schulpraktische Studien zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Praktikumsnachweise sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Zentrum für schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

(6) Das Zentrum für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der vorliegenden Nachweise und Gutachten fest.

(7) Die Feststellung des Nichtbestehens der schulpraktischen Studien sowie alle weiteren belastende Entscheidungen des Zentrums für schulpraktische Studien sind der:dem Studierenden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Prüfer:innen

(1) Zu Prüfer:innen können Hochschullehrer:innen bestellt werden. Akademische Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragte können zu Prüfer:innen bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.

(2) Die fachlich zuständigen Prüfer:innen werden im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots durch die Studienkommissionen der jeweiligen Fakultät bestellt.

(3) Die Prüfer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer:in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Den Prüfer:innen obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 13 Studienkommissionen der Fakultäten

(1) Wegen der fakultätsübergreifenden Anlage des Studiengangs ist eine enge Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen, der Studienkommissionen der Fakultäten und des Akademischen Prüfungsamts erforderlich.

(2) Zusammensetzung, Bestellung, Wiederbesetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit der Studienkommissionen der Fakultäten ergibt sich aus § 26 Abs. 1 LHG.

(3) Die Studienkommissionen der Fakultäten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die semesterweise Prüfung des Lehrangebots auf Vollständigkeit und Passung zu den im Modulhandbuch angegebenen Inhalten, Kompetenzen und Modulbestandteilen sowie dessen Verabschiedung,
- die Bestellung der fachlich zuständigen Prüfer:innen gemäß § 12 im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots,
- die Abstimmung mit den Institutsleitungen bzw. den Beauftragten der Institute oder Fächer und den Modulverantwortlichen bei der Planung und Organisation des Lehrangebots in ihren Fakultäten,
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Module und deren Beschreibungen im Modulhandbuch vor dem Hintergrund der Evaluation,
- die Festlegung der im jeweiligen Semester zu evaluierenden Module.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 14 Modulverantwortliche

(1) Jedes Fach bzw. jeder Studienbereich bzw. jedes Institut trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Bereich.

(2) Für jedes Modul wird von den jeweiligen Instituten bzw. Studienbereichen bzw. Fächern ein:e Modulverantwortliche:r und eine Stellvertretung bestellt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit den Studienkommissionen.

(3) Modulverantwortliche tragen dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen des jeweiligen Instituts bzw. Studienbereichs oder Fachs delegiert werden.

(4) Die Zuständigkeit der Modulverantwortlichen bezieht sich im Einzelnen gemäß § 17 Abs. 10 insbesondere auf die Gewährleistung

- der Planung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüfer:innen, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
- der Bekanntgabe der Prüfungsformate, die innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn der Vorlesungszeit,
- des Anmeldeverfahrens zur Prüfung,
- ggf. der Überprüfung von Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
- der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Akademische Prüfungsamt über das eingerichtete elektronische Verfahren gemäß § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 5,

- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,
- der umgehenden Meldung der nicht bestanden Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche oder elektronische Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 30 Abs. 2 erteilt werden kann,
- der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- der Organisation der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen,
- der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(5) Die:der Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt sie:er bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung mit.

2. Prüfungsleistungen

§ 15 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich der schulpraktischen Studien.

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie ihre Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Studienbereich sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, bestanden schulpraktischen Studien sowie die bestandene Bachelorarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gem. § 4 Abs. 10 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistung kann eine Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 16 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung (VoP) setzt sich aus den in Abs. 2 genannten Modulprüfungen zusammen. Sie ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die:der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung besteht aus den Basismodulen der folgenden vier Studienbereiche:

- Bildungswissenschaften (BM Erziehungswissenschaft),
- Erstes Fach,
- Zweites Fach und
- Übergreifender Studienbereich „Inklusion – soziologische Dimensionen eines inklusiven Bildungssystems“ (ÜSB 1).

Die Modulprüfung jedes Basismoduls wird jedes Semester angeboten. Die VoP ist bestanden, wenn alle oben genannten Modulprüfungen bestanden sind.

(3) In jedem Studienbereich bzw. Fach ist im Modulhandbuch genau *ein* Prüfungsformat festgelegt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der:dem Studierenden zu melden. Die Meldung erfolgt bis spätestens 15. März bzw. 15. September. Im Übrigen gelten §§ 17 bis 20.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Vorprüfung bilden, können gemäß § 31 jeweils zweimal wiederholt werden. Dieser Wiederholungstermin soll in der Regel bis zum Beginn des Folgesemesters stattfinden; hierzu zählt auch der Zeitraum bis zum durch die Hochschule festgelegten Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters; die Wiederholungsprüfung gilt nicht als im Folgesemester erbracht.

(5) Das Akademische Prüfungsamt

1. stellt im Fall des Bestehens der Vorprüfung die entsprechende Bescheinigung aus,
2. erteilt im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall den schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung und somit über den Verlust des Prüfungsanspruchs,
3. erteilt im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den schriftlichen oder elektronischen Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 17 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 28 geregelt.

(2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen zum jeweiligen Studienbereich in den Basis-, Vertiefungs- oder Abschlussmodulen sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind mit Ausnahme der in Abs. 5 benannten Fächer sowie der in Abs. 6 benannten Form einer Kooperation mit der Universität Heidelberg nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen, die nicht unter die in Abs. 6 genannte Form der Kooperation fallen, zu erbringen

- entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder in begründeten Fällen, für die in Abs. 5 besondere Regelungen getroffen werden, durch maximal zwei Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.

(5) Für die Fächer Alltagskultur und Gesundheit, Englisch, Französisch, Kunst, Musik sowie Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach-bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilprüfung bestehen.

(6) Wird ein Modul im Rahmen einer Kooperation vollständig an der Universität Heidelberg studiert, so gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.“

(7) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben. Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres regelt § 20a.

(8) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüfer:innen mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Kandidat:in in etwa gleich zu halten.

(9) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend ihrer Kennzeichnung im Modulhandbuch entweder benotet oder unbenotet mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

(10) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 18, 19 und 20 sowie den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(11) Für Module, die nicht in jedem Semester ausgebracht werden oder deren Modulprüfung nicht in jedem Semester angeboten wird, muss ein Wiederholungstermin angeboten werden. Dieser findet in der Regel bis zum Beginn des Folgesemesters statt; hierzu zählt auch der Zeitraum bis zum durch die Hochschule festgelegten Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters; die Wiederholungsprüfung gilt nicht als im Folgesemester erbracht. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und müssen durch die zuständige Studienkommission genehmigt werden. Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 18 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei Einzelprüfungen 20 oder 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger, wobei auf jede zu prüfende Person ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen soll.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfer:innen abzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die mündliche Prüfung in der Regel vor mindestens zwei Prüfer:innen abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüfer:innen, der Kandidat:innen und Beginn und Ende der Prüfung sind von einem:einer Prüfer:in in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 24. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 24 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist der:dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Der:die Kandidat:in kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt zu melden. Die besonderen Regelungen für das Abschlussmodul bleiben hiervon unberührt.

(5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht im gleichen Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer:in zugelassen werden, es sei denn der:die Kandidat:in oder ein:e Prüfer:in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren [Multiple-Choice-Verfahren], Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Klausuren können in folgenden Formaten stattfinden:

- a) als Präsenzprüfung (Klausur) in Papierform unter Aufsicht,
- b) rechnergestützt als Online-Klausur an Hochschulrechnern in den Räumen der Hochschule über eine von der Hochschule bereitgestellte Plattform (unter Aufsicht),
- c) als rechnergestützte Open-Book-Klausur am eigenen Gerät des Prüflings über eine von der Hochschule bereitgestellte Plattform (ohne Aufsicht)
- d) rechnergestützt als Online-Klausur unter Videoaufsicht am eigenen Gerät des Prüflings. Soweit die Klausurprüfung als Online-Klausur unter Videoaufsicht stattfindet, ist § 20a zu beachten.

Die Dauer von Klausurarbeiten kann 60, 90 oder 120 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der:des zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der:des Prüfenden. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) In allen Modulen, in denen als Modulprüfung eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, kann in Ergänzung eine mündliche Verteidigung vorgesehen werden; Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen. Die prozentuale Gewichtung der Modulnote beträgt, sofern nicht im Modulhandbuch anders ausgewiesen, 70% für den schriftlichen Teil der Prüfung und 30% für den mündlichen Teil der Prüfung (Verteidigung). Wird einer der beiden Prüfungsteile mit der Note 5,0 bzw. (bei unbenoteten Prüfungen) „nicht bestanden“ bewertet, gilt die zusammengesetzte Prüfungsleistung insgesamt als mit "nicht ausreichend" bewertet. Hinsichtlich der Berechnung der Note gilt ansonsten § 24 entsprechend. Für die mündliche Verteidigung gelten die Regelungen des § 18 entsprechend, wobei

die Verteidigung auch eine Dauer von 10 oder 15 Minuten haben kann und an die Stelle eines:einer zweiten Prüfers:Prüferin auch ein:e Beisitzer:in treten kann. Das Erfordernis einer mündlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit ist, sofern nicht im Modulhandbuch ausgewiesen, zu Beginn des jeweiligen Semesters den Studierenden auf geeignete Weise bekanntzugeben.

(4) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 24. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einem:einer Prüfer:in bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüfer:innen zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher gedruckter oder elektronischer Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat einzureichen. Wird eine gedruckte Ausfertigung eingereicht, kann zusätzlich eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der:dem Studierenden über das eingerichtete elektronische Verfahren zu melden. Die Meldung erfolgt bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November. Die besonderen Regelungen für das Abschlussmodul gemäß § 21 bleiben hiervon unberührt.

(7) Schriftlichen Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren ist eine Erklärung der:des Studierenden folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe. Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.“

§ 20 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 18, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 19 verfahren.

§ 20a Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des:der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 20b einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres zur Information der Studierenden bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht regelt Abs. 5. Den

Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

- a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
- b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
- c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 6 und 7,
- d) den Zeitpunkt, bis zu dem eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu einer alternativen Vor-Ort-Prüfung möglich ist,
- e) die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden und
- f) die Möglichkeit einer termingleichen Präsenzprüfung nach Abs. 9

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information muss vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der:die Studierende seine:ihre Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer Personalausweis/Pass) können abgedeckt werden.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der:die Studierende gem. § 32 a Abs. 5 Satz 2 LHG verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule hat der:die Studierende bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die:den Studierende:n zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als

Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, proaktiv angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(10) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert, das von dem:der Prüfer:in und dem:der Beisitzer:in beziehungsweise den Prüfer:innen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als mündliche/schriftliche oder praktische Prüfung unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild-/Tonübertragung sowie wie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.

(11) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 2 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der:die verantwortliche Prüfer:Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die:der Studierende ist verpflichtet, das technische Problem während der Prüfung bei dem:der Prüfer:in anzuzeigen. Die:der Studierende ist nach Abbruch der Prüfung verpflichtet darzulegen, dass sie:er das technische Problem nicht zu vertreten hat. Wird die Prüfung von der:dem Studierenden ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch auferlegt werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(12) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(13) Absatz 1 bis 12 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(14) Die Durchführung von Online-Prüfungen gemäß Absätzen 1 bis 11 wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der diesbezüglichen Regelungen evaluiert. Hierbei sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu evaluieren. Auf Grundlage der Ergebnisse wird in der für Studium und Lehre zuständigen Senatskommission insbesondere über die Weiterführung, Anpassung oder Streichung der Regelungen zu Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gemäß Absätzen 4 bis 10 diskutiert und dem Senat eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

§ 20b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 20a Abs. 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 20a Abs. 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene

Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem:der Studierenden vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
- b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
- c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
- d) nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 21 Abschlussmodul

(1) Das Studium eines Studienbereichs bzw. Faches wird in der Regel mit dem als „Abschlussmodul“ ausgewiesenen Vertiefungsmodul abgeschlossen. Dieses ist in der Regel in den letzten beiden Semestern verortet. Die Modulprüfung jedes Abschlussmoduls wird jedes Semester angeboten.

(2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen des Abschlussmoduls soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der bzw. dem Studierenden zu melden, jedoch bis spätestens 15. März bzw. 15. September.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen des Abschlussmoduls sind dem Akademischen Prüfungsamt nach der Bekanntgabe gegenüber der bzw. dem Studierenden innerhalb einer Woche zu melden, jedoch bis spätestens 15. März bzw. 15. September.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der:die Kandidat:in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben. Bei der Abgabe der

Arbeit hat der:die Kandidat:in schriftlich zu versichern, dass er:sie die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 1, den Bildungswissenschaften oder dem Übergreifenden Studienbereich angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer:inem Prüfungsberechtigten als Erstprüfer:in gemäß § 12 gestellt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der erstprüfenden Person festgelegt; bei Bachelorarbeiten im Übergreifenden Studienbereich sind die Arbeiten dem Übergreifenden Studienbereich zugeordnet. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die:der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der:dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den:die Prüfer:in Vorschläge zu machen. Anspruch auf Zuweisung bestimmter Prüfer:innen besteht nicht.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas wird der:die Prüfer:in bestellt. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, vorliegt. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der:die Kandidat:in mindestens 120 ECTS erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Wochen anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden. Es wird ein neues Thema gemäß Abs. 3 und 4 ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Auf Antrag der:des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 40.

(7) Erkrankt der:die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer:ines vom Prüfungsamt benannten Ärztin:Arztes verlangt werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Zustimmung der betreuenden Prüfungsberechtigten vorliegt und die Begutachtung durch die Prüfer:innen sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der:des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung in gebundener Form beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Hat die Hochschule ein elektronisches Verfahren zur Einreichung eingerichtet, kann die Pflicht zur Einreichung in ausgedruckter und gebundener Form in Absprache mit der:dem Prüfer:in bzw. den Prüfer:innen entfallen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Eine Arbeit, die vor Ausgabe des Themas gemäß Abs. 4 eingereicht wird, kann nicht angenommen werden. Dieselbe Arbeit kann wegen Verstoß gegen die Frist- und Formvorschriften des Abs. 4 nicht erneut eingereicht werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die:der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist der Arbeit eine von der:dem Studierenden eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe. Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.“

(12) Die Bachelorarbeit ist von einer:einem Prüfungsberechtigten gemäß § 12 auf Grundlage von § 24 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Prüfer:innen haben ihre Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzuzuziehen. Bachelorarbeiten, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüfer:innen zu bewerten. Die Bestellung der:des zweiten Prüfungsberechtigten gemäß § 12 erfolgt durch die:den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung einigen sich die beiden Prüfer:innen auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, bestellt die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte prüfungsberechtigte Person gemäß § 12. Die von dieser gegebene Note wird in die endgültige Berechnung einbezogen, wobei sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Median der drei Einzelnoten ergibt.

§ 23 Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen gemäß § 8 im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung, das in der Regel bis zu Beginn des dritten Semesters absolviert wird und das vierwöchige Berufsfeldpraktikum, das in der vorlesungsfreien Zeit nicht vor dem dritten Semester absolviert wird. Eine erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung berechtigt zur Teilnahme am Berufsfeldpraktikum, vorausgesetzt die Vorprüfung gemäß § 16 ist erfolgreich absolviert. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in Anlage 1 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

(2) Das Orientierungspraktikum wird an einer Haupt-, Werkreal-, Real- oder Gemeinschaftsschule absolviert und wird von einer bildungswissenschaftlichen Veranstaltung mit vor- und nachbereitenden Sitzungen begleitet. Der Praktikumsplatz wird von der:dem Studierenden selbst gesucht und vor Antritt im Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht angemeldet. Die Modalitäten der Anmeldung werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Orientierungspraktikum verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 28 entsprechend. Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten, die in der Begleitveranstaltung vorbereitete grundlegende Fertigkeit zum

theorie- und kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle einer Lehrkraft. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Bildungseinrichtung, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, sowie von den Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung ausgestellt. Die dem Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung gemäß Anlage 1 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

(3) Das Berufsfeldpraktikum wird an einer Schule oder an einer mit der Schule kooperierenden Institution im In- oder Ausland absolviert. Der:die Studierende setzt in Absprache mit einer:einem Hochschuldozierenden individuelle Schwerpunkte bei der Gestaltung des Berufsfeldpraktikums. Der Praktikumsplatz wird von der:dem Studierenden selbst gesucht und vor Antritt im Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht angemeldet. Die Modalitäten der Anmeldung werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Berufsfeldpraktikum verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 28 entsprechend. Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Berufsfeldpraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule bzw. mit der kooperierenden Institution und der:dem Dozierenden vereinbarten Praktikumsstätigkeiten und ein professionellen Standards entsprechendes Agieren im pädagogischen Berufsfeld, wobei die:der Studierende deutlich macht, dass sie:er einen forschenden Habitus in der pädagogischen Praxis dem Ausbildungsstand entsprechend entwickelt hat. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Schule bzw. Institution, an der das Berufsfeldpraktikum absolviert wurde, sowie von der:dem das Praktikum begleitenden Dozierenden der Hochschule ausgestellt. Die dem Berufsfeldpraktikum gemäß Anlage 1 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

(4) Die Regelungen des § 19 Abs. 6 sowie § 29 Abs. 1 bis 3 finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

3. Prüfungsverfahren

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem:einer Prüfer:in bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“.
über 4,0	„nicht ausreichend“.

(5) Wird bei Fremdsprachen deren nicht ausreichende Beherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 24a Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden. Über die elektronische Bereitstellung der Prüfungsentscheidung werden die Studierenden in einer separaten Mail hingewiesen

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt der zum Abruf bereitgestellte Bescheid am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids, als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen. Fehler sind unverzüglich gegenüber der Prüfungsverwaltung zu rügen, es sei denn, der:die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das Prüfungsamt.

§ 25 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 24 festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in den Bildungswissenschaften aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im ersten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im zweiten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im Übergreifenden Studienbereich aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

Eine Belegung von mehr als zwei Wahlpflichtmodulen im ÜSB 4 ist möglich. Bei hier zusätzlich erbrachten Prüfungsleistungen gelten die besten zwei Noten als Modulnoten. Weitere Prüfungsleistungen werden nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen, aber im Transcript of Records ausgewiesen.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen aus der jeweiligen Endnote für

1. die Bildungswissenschaften,
2. das erste Fach,
3. das zweite Fach,
4. den Übergreifenden Studienbereich und

5. die Bachelorarbeit.

Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählt die jeweilige Endnote für:

- | | | |
|---------------------------------------|----------|--------|
| 1. die Bildungswissenschaften: | zweifach | (2/13) |
| 2. das erste Fach: | vierfach | (4/13) |
| 3. das zweite Fach: | vierfach | (4/13) |
| 4. den Übergreifenden Studienbereich: | einfach | (1/13) |
| 5. die Bachelorarbeit: | zweifach | (2/13) |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

- | | | |
|-------------|---|-----------------|
| 1,0 bis 1,5 | = | „sehr gut“, |
| 1,6 bis 2,5 | = | „gut“, |
| 2,6 bis 3,5 | = | „befriedigend“, |
| 3,6 bis 4,0 | = | „ausreichend“. |

(5) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 26 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die im Modulhandbuch unter „Zulassung zur Modulprüfung“ angegebenen Voraussetzungen erfüllt,
5. die im Modulhandbuch vorgeschriebene(n) Prüfungsvorleistung(en) gemäß § 4 Abs. 10 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies beim jeweiligen Studienbereich bzw. Fach nachweist,
6. sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Modulprüfung angemeldet hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und Unterschrift der:des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ mit der entsprechenden Fächerkombination zugelassen ist,

2. insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte bereits erbracht hat,
3. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
4. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
5. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
6. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 3) oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung der:des Studierenden darüber, ob sie:er bereits eine Bachelor- oder Staatsprüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Bachelorstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie:er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
4. der Termin gemäß Absatz 1 nicht eingehalten wurde.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der:dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 28 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn der:die Kandidat:in zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie:er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die:der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der:des Studierenden muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer:ines vom Prüfungsamt benannten Ärztin:Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(6) Bei genehmigtem Rücktritt von der Bachelorarbeit wird ein neues Thema gemäß § 22 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

(1) Versucht der:die Kandidat:in, das Ergebnis seiner:ihrer Prüfungsleistung im Rahmen einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der:die zuständige Prüfer:in oder die:der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der:die Kandidat:in nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der:die Kandidat:in kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr:ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) in schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde. Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die fehlende/unzureichende Kennzeichnung der Benutzung von Hilfsmitteln (z.B. KI) und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung zu werten. Entsprechendes gilt, wenn Passagen mit Quellenangaben versehen werden, die nicht existieren bzw. keinen Bezug zu den Textpassagen aufweisen.

(3) Bei einem besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fall der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die:den Studierende:n gem. § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG exmatrikulieren; ebenso erlischt in diesem Fall der Prüfungsanspruch in dem Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 S. 3 LHG. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Täuschungsverhalten einen besonders verwerflichen oder gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit darstellt oder einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlichen Redlichkeit aufweist.

(4) Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. Über die einzusetzende Software entscheidet die Hochschule; dabei muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch den:die Prüfer:in. Der:Die Prüfer:in entscheidet, ob eine Täuschung vorliegt.

(5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der:die Kandidat:in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder der:dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der:dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(7) Wer gemäß § 18 Abs. 5 als Zuhörer:in zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder der:dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(9) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der:dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber den Prüfenden unverzüglich zu rügen.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung sowie eine zu benotende Teilleistung gemäß § 17 Abs. 5 und 6 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der:dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 31 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung sowie einer bestandenen Teilleistung gemäß § 17 Abs. 5 und 6 ist nicht zulässig.

(2) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der:dem Studierenden nicht zu vertreten. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul (ÜSB 4) kann durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlpflichtmoduls (ÜSB 4) einmalig ausgeglichen werden.

§ 32 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 22 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 22 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 33 Wiederholen der schulpraktischen Studien

(1) Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung:

1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden.
2. Führt die Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das Orientierungspraktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.
3. Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Wiederholung des Berufsfeldpraktikums:

1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Berufsfeldpraktikum einmal wiederholt werden.
2. Führt die Wiederholung des Berufsfeldpraktikums nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das Berufsfeldpraktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.
3. Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der:des Antragstellenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die:den Antragstellende:n günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die:der Antragstellende hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.

(5) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die:der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 28 (1) entsprechende Anwendung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden in der Leistungsübersicht stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet

§ 35 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ erhält der:die Absolvent:in in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- die Endnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Fächern, den Bildungswissenschaften und dem Übergreifenden Studienbereich,
- die Bestätigung der bestandenen schulpraktischen Studien,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Gesamtabchlussnote der Bachelorprüfung,
- die Angabe des studierten Studiengangs sowie
- den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 5 RahmenVO-KM (Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 07.03.2013 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“).

Die Noten werden gemäß § 24 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag

der:des Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden. Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(4) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 36 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der:dem Studierenden die Bachelorurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) beurkundet.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen. Die Urkunde wird von dem:der Rektor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält der:die Absolvent:in das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B. A.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag der:des Studierenden kann die Bachelorurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

§ 37 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der:die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der:die Kandidat:in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der:die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Den Kandidat:innen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Nähere Hinweise hierzu finden sich im Modulhandbuch.

4. weggefallen

§ 39 weggefallen

5. Schlussbestimmungen

§ 40 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die:der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie:er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmer:innen einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der:dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 32 Abs.1 entsprechend.

(3) Studierende mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die für pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz nachweislich Pflegeverantwortung tragen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die:der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer:seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer:eines von ihr benannten Ärztin:Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der:dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die:der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie:er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Bachelorarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidat:innen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer:innen bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen gem. § 17 Abs. 4 Punkt 1 geben die Modulprüfungsbeauftragten des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidat:innen Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.

(3) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von 3 Jahren archiviert.

(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidat:innen, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 42 Übergangsregelungen

(1) Die Studiengänge

1. Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I), gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Juni 2015, zul. geändert durch Änderungsordnung vom 19.12.2018,
2. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
3. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
4. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 26 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 27.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium nach dem 31. März 2021 aufgenommen haben. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2021 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung geltenden Fassung noch grundsätzlich neun Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiter Anwendung.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)*“ tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Juni 2015, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 19.12.2018, außer Kraft.

Heidelberg, 27. Januar 2021

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan
- Anlage 2 Muster-Deckblatt
- Anlage 3 Muster-Erklärung
- Anlage 4 Modulhandbuch

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Semester	Bildungswissenschaften		Übergreifender Studienbereich (ÜSB)		Fach 1 (gemäß § 5)	Fach 2 (gemäß § 5)	Praktika, Bachelorarbeit	LP-Summe*
6	--		--		AM 10 LP	AM 10 LP	BAM 6 LP	26
ÜSB 4 VM (Wahlpflicht 2) 6 LP			VM 4 10 LP	VM 4 10 LP	BFP 6 LP	32		
ÜSB 4 VM (Wahlpflicht 1) 6 LP			VM 3 12 LP	VM 3 12 LP	--	30		
3	GF VM 7 LP		ÜSB 3 + Sprechen VM 6 LP	ÜSB 2 VM (6 LP)**	VM 2 9 LP	VM 2 9 LP	--	31
2	--	PSY VM 8 LP	ÜSB 1 BM Inklusion 8 LP		VM 1 7 LP	VM 1 7 LP	OSP 5 LP (+ 1 LP)	31
1	EW BM 8 LP		--		BM 9 LP	BM 9 LP	--	30
LP-Summe	23		26 (+6)		57	57	17 (+1)	180

Legende

* Es handelt sich um Richtwerte, die – insbesondere bei zweisemestrigen Modulen – von der individuellen Studienplanung abweichen können.

** Dieses Modul im ÜSB setzt sich zusammen aus einer Lehrveranstaltung im Fach 1 (3 LP) und einer im Fach 2 (3 LP), die dort jeweils Teil eines Vertiefungs- oder Abschlussmoduls sind und sich explizit auf Fragen der Inklusion beziehen.

BM = Basismodul: Basismodule sind Bestandteile der Vorprüfung (VOP). Angaben zur Benotung von Basismodulen entnehmen Sie dem Modulhandbuch.

VM = Vertiefungsmodul: Modulprüfungen in Vertiefungsmodulen können erst abgelegt werden, wenn das Basismodul im Fach/Studienbereich bestanden ist. Angaben zur Benotung von Vertiefungsmodulen entnehmen Sie dem Modulhandbuch.

AM = Abschlussmodul: Angaben zur Benotung von Abschlussmodulen entnehmen Sie dem Modulhandbuch.

BAM = Bachelorarbeitsmodul

OSP = Orientierungspraktikum

BFP = Berufsfeldpraktikum

Anlage 2

Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Heidelberg
Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich
(Bezug Lehramt Sekundarstufe I)
Fach / Studienbereich ###

BACHELORARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser:in: *Vorname Name*
Straße Hausnummer
PLZ Wohnort
Telefon: ###
Mail: ###
Matrikelnummer: ###

Erstprüfer:in: Titel Vorname Name

Ort: Heidelberg
Abgabetermin: *Tag Monat Jahr*

Anlage 3

Muster-Erklärung

Selbstständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.

Heidelberg, _____

Unterschrift: _____

Anlage 4

Modulhandbuch